

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1959	Nummer 41
--------------	--	-----------

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 885.

Ministerium für Wiederaufbau. S. 885.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

##### II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 31. 3. 1959, Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. S. 886.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 31. 3. 1959, Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. S. 886.

RdErl. 3. 4. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 890.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 4. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1959. S. 889/90.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

#### Berichtigung. S. 895/96.

#### Hinweise.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 1. 4. 1959. S. 895/56.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar E. Seeling zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

Es sind in den Ruhestand getreten: Schutzzpolizeidirektor J. Meißner, Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Kriminaloberrat Dr. Th. Mommsen, Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat P. Janßen, Kreispolizeibehörde Wuppertal; Polizeirat E. Krause, Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeirat P. Ley, Kreispolizeibehörde Köln; Polizeirat H. Meyer, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeirat F. Oxenknecht, Kreispolizeibehörde Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 885.

### Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: a) Regierungs- und Baurat H. Löhr zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Aachen; b) Dr.-Ing. E. Müller zum Regierungsbaurat (z. A.) beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es sind versetzt worden: a) Regierungsbaurat G. Kessel vom Staatshochbauamt Essen zum Staatshochbauamt Dortmund; b) Regierungsbaurat Seelbach von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wiederaufbau.

Es ist ausgeschieden: Ministerialrat G. Heber vom Ministerium für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1959 S. 885.

## C. Innenminister

### II. Personalangelegenheiten

#### Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1959 — II A 1 — 25.34 — 227/59

Abschn. IV meines u. a. RdErl. i. d. F. des RdErl. v. 11. 2. 1957 (MBl. NW. S. 650) wird wie folgt ergänzt:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 können Nachrufe auch in mehreren Tageszeitungen veröffentlicht werden.“

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 1951 (MBl. NW. S. 459).

— MBl. NW. 1959 S. 886.

## D. Finanzminister

#### Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1959 — B 3245 — 392/IV/59

Mit RdErl. Außenwirtschaft (RA) Nr. 60/58 v. 29. 12. 1958 ist nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen die Konvertibilität der Deutschen Mark hergestellt worden. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist mein RdErl. v. 12. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2100 — in einigen Teilen überholt. Für den Transfer der Bezüge

von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin haben (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 BBG), gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

### I. Währungsgebiet der DM-Ost

Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht z. Z. keine Transfermöglichkeit.

Abschn. B I der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (Neufassung) der Bank deutscher Länder zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen, betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost), v. 26. 3. 1956 (BAnz. 1956/65) bestimmt:

„Forderungen in Deutscher Mark, die natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen durch Zahlung in Deutscher Mark auf ein DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) beglichen werden.“

Die Versorgungsbezüge sind also auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes oder zu errichtendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Land Berlin einzuzahlen. Das DM-Sperrkonto muß auf den Namen des Versorgungsberechtigten lauten.

Über ein DM-Sperrguthaben kann wie folgt verfügt werden:

1. Bei Anwesenheit des Kontoinhabers oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) im Bundesgebiet dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an den Kontoinhaber oder den von ihm ermächtigten Familienangehörigen bis zu 1000,— DM im Kalendermonat in bar ausgezahlt werden.
2. Bis zum Betrage von 150,— DM im Kalendermonat dürfen Überweisungen und Barauszahlungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgeführt werden.
3. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) Zahlungen ausgeführt werden
  - a) zur Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, sonstigen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten und ähnlichen Vergütungen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind,
  - b) zur Bezahlung von Prämien auf Versicherungsverträge jeder Art mit Ausnahme von Transportversicherungsverträgen.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 166 Abs. 3 LBG, § 159 Abs. 3 BBG), bleibt unberührt.

### II. Ausland, Saargebiet und unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellte Gebiete

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, ist im RdErl. Außenwirtschaft (RA) 23/58 des Bundesministers für Wirtschaft, betreffend den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und sonstige Leistungen außerhalb des Kapital- und Warenverkehrs, geregelt. Devisenausländer sind natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Auch die im Saargebiet und in den unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellten deutschen Gebieten wohnenden Versorgungsberechtigten gelten devisenrechtlich als Ausländer. Der RA 23/58 bestimmt:

- „1. Deviseninländern wird für den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland eine allgemeine Genehmigung erteilt,
  - a) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen gegenüber einem Devisenausländer (aktiver Dienstleistungsverkehr),
  - b) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen eines Devisenausländers (passiver Dienstleistungsverkehr)
 abzuschließen und durchzuführen.“

Diese „Allgemeine Genehmigung“ umfaßt die im Leistungsverzeichnis zusammengestellten Dienstleistungen, sofern nicht auf Teilgebieten ganz oder teilweise Einschränkungen oder Sondervorschriften bestehen.

Versorgungsbezüge fallen unter „E Verschiedene Dienstleistungen“ des Leistungsverzeichnisses (Teil II der Anlage A zum RA 23/58) und haben die „Kennzahl 522“.

Vereinbarungen und die Zahlung des Entgelts für Dienstleistungen, die unter die Kennzahl 522 fallen, sind allgemein genehmigt.

### III. Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind

Im Zahlungsverkehr an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, sind die Bestimmungen des RA 60/58 v. 29. 12. 1958 (BAnz. Nr. 248 v. 30. 12. 1958) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach diesem RdErl. dürfen Zahlungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Ausland in Deutscher Mark und in jeder ausländischen Währung geleistet werden. Einer Zahlung steht die Aufrechnung oder Verrechnung von Forderungen gleich.

Die Versorgungsdienststellen haben bei Anträgen auf Zahlung von Versorgungsbezügen an Devisenausländer verantwortlich zu prüfen, ob und unter welchen devisenrechtlichen Voraussetzungen die Zahlung durchzuführen ist. Die beteiligten Geldinstitute prüfen nur die Vollständigkeit der im Zahlungsauftrag verlangten Angaben.

Der Zahlungsauftrag ist bei Beträgen über 500,— DM auf vorgeschriebenem Formblatt, das bei den Geldinstituten, Postanstalten oder Postscheckämtern zu erhalten ist, in dreifacher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtverbindlich zu unterschreiben. Dabei ist an der dafür vorgesehenen Stelle die „Kennzahl 522“ einzutragen. Die Angabe der „Nummer der Genehmigung“ erübrigt sich, da die Genehmigung zur Zahlung allgemein erteilt ist. Der „Länderschlüssel“ ist von den Versorgungsdienststellen nicht einzutragen.

Für Beträge bis 500,— DM ist dem Geldinstitut ein **formloser** Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere solcher Beträge in einer Sammelliste zur Anweisung gelangen. In dem Zahlungsauftrag muß angegeben werden,

- a) daß es sich bei dem zu zahlenden Betrag um Versorgungsbezüge handelt und
- b) auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen diese Versorgungsbezüge zu zahlen sind.

Die Einzahlungen bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgen durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem Zahlungsauftrag auch nur der Betrag in **Deutscher Mark** einzutragen; die Eintragung der Fremdwährung übernimmt das Geldinstitut.

### Transferierung

Aus Gründen der Kostensparnis empfiehlt es sich, die Zahlungen in das Ausland nach meinem RdErl. v. 23. 4. 1958 betr. kosten- und gebührenfreie Zahlungen an Empfänger im Ausland — MBl. NW. S. 933 — zu bewirken. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Auslandsüberweisungen auch über andere Geldinstitute vorgenommen werden, sofern diese die Überweisungen ebenfalls kostenlos ausführen.

### Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto

An Stelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten, der Devisenausländer ist, auch durch Überweisung in Deutscher Mark auf ein Ausländer-DM-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem Postscheckamt geleistet werden.

### DM-Zahlung im Inland

Während des Aufenthalts eines Versorgungsempfängers, der Devisenausländer ist, im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststellen (Kassen) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Solche Zahlungen sind der zuständigen **Landeszentralbank** mit Vordruck „Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“ (Anlage B zum RA 23/58) zu melden. Die erste und zweite Ausfertigung des Vordrucks sind der zuständigen Landeszentralbank innerhalb von 7 Tagen, bei Verwendung des Vordrucks als monatliche **Sammelmeldung** bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen.

T.

Die Meldebestimmungen gelten nicht für den Zahlungsverkehr auf Grund des Dienstleistungsabkommens mit dem Währungsgebiet der DM-Ost. Bei Beträgen bis zu 500,— DM bedarf es keiner Meldung.

### IV. Rechtsgrundlagen:

1. Der RdErl. Außenwirtschaft Nr. 23/58 v. 6. 6. 1958 mit
  - Anlage A (Leistungsverzeichnis für Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen),
  - Anlage B (Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland) und
  - Anlage C (Zahlungsauftrag)
 ist im BAnz. Nr. 112 v. 14. 6. 1958 veröffentlicht. Die in diesem RdErl. durch die Herstellung der Konvertierbarkeit der Deutschen Mark überholten Bestimmungen wurden durch RA Nr. 10/59 v. 17. 1. 1959 — BAnz. Nr. 19 v. 29. 1. 1959 — den neuen währungspolitischen Gegebenheiten angepaßt.
2. Hierzu erließ die Deutsche Bundesbank mit ihren Mitteilungen Nr. 7020/58 und 7021/58 Richtlinien, die im BAnz. Nr. 124 v. 3. 7. 1958 veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1959 S. 886.

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 4. 1959 —  
B 2720 — 1343/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

**Februar 1959**

auf 100,— DM-Ost = 28,05 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951  
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 890.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Aufstellung

#### über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 4. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
-------------	-------------------------------	----------------------	-------------------

#### Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

9507	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firma Heinrich Tapp KG., Isoliermittelfabrik, Mülheim (Ruhr)-Styrum, vom 25. 2. 1959 . . . . .	1. 2. 1959	3026/2
9508	Vereinbarung vom 31. 1. 1959 über die Aufhebung der Zusatzvereinbarung betreffend Minderleistungsfähige zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 19. 3. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG) . . . . .	1. 2. 1959	3162/7
9509	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 2. 1959	3162/8

#### Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

9510	Vereinbarung zur Neuregelung der Löhne, Auslösungen und sonstiger Entschädigungen für die Arbeiter im Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1959 . . . . .	15. 3. 1959	2789/12
9511	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands für die Eisen- und Stahlindustrie vom 27. 2. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958 sowie zu anderen Abkommen . . . . .	1. 1. 1959	3350/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9512	Lehrlingsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	3375
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
9513	Lohn tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in allen Betrieben der „Deutsche Shell Aktiengesellschaft“ im Bundesgebiet vom 9. 2. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	2916/4
9514	Tarifvertrag über die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Kunststofftechnik GmbH, Troisdorf, vom 20. 2. 1959 . . . . .	20. 2. 1959	3373
9515	Lohn tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Niederlassungen der BP-Benzin- und Petroleum-AG. im Bundesgebiet vom 16. 2. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	3379
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
9516	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in den Bereichen der Arbeitgeberverbände Aachen, Essen, Köln, Solingen und Wuppertal vom 12. 2. 1959 . . . . .	1. 2. 1959	2970/3
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
9517	Zusatzvereinbarung vom 4. 9. 1958 zu § 8 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Betriebe in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956 . . . . .	1. 1. 1959	2671/4
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
9518	Lohn tarifvertrag für die Brotindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1959 . . . . .	1. 2. 1959	2110/5
9519	Lohn tarifvertrag und Protokollnotiz für das Trockenmilchwerk Lippstadt und den Zweigbetrieb Horn/Lippe der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Westfälischer Molkereien eGmbH, Münster, vom 24. 2. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	3376
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)</b>			
9520	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen vom 13. 3. 1959 . . . . .	1. 3. 1959	3378
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
9521	Tarifvertrag Nr. 50 über einen Lohnzuschlag für Kraftfahrer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 12. 1958 . . . . .	1. 10. 1958	3026/6
9522	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 30. 12. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 1. 1959	3121/13
9523	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse vom 27. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 1. 1959	3121/14
9524	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . .	1. 12. 1958	3248/2
9525	Protokollerklärung vom 15. 12. 1958 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 2. 7. 1958 . . . . .		3261/3
9526	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 29. 1. 1959 zu den Tarifverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . .		3311/5
9527	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft OTV vom 29. 1. 1959 zu den Tarifverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung der Kinderzuschläge und Überstundenvergütungen für die Angestellten und Arbeiter des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . .		3311/6
9528	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 8. 1958	3311/7

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9529	Tarifvertrag Nr. 58 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. 2. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1958	3321/10
9530	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1958	3321/11
9531	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 10. 1958	3321/12
9532	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 10. 1958	3321/13
9533	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 10. 1958	3321/14
9534	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1958	3361/1
9535	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Lohnempfänger . . . . .	1. 10. 1958	3361/2
9536	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1958	3381
9537	Tarifvertrag über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 15. 12. 1958 . . . . .	1. 11. 1958	3382
9538	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . .	1. 10. 1958	3383

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

9539	Tarifvertrag Nr. 12/1958 vom 27. 10. 1958 zur Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 11 vom 18. 10. 1958 über die Neufassung des § 26 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	2160/34
9540	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Omnibusgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1959 . . .	1. 3. 1959
9541	Lohn tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1959 . . . . .	1. 3. 1959
9542	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Tankstellen- und Garagen gewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 6. 2. 1959 . . . . .	1. 3. 1959

**Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)**

9543	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststätten gewerbe im ehemaligen Land Lippe vom 22. 1. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	3152/2
------	---	------------	--------

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

9544	Gehaltstarifabkommen für die in zahnärztlichen Praxen beschäftigten Helferinnen und Lehrlinge im Bundesgebiet vom 20. 2. 1959 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 3. 1959	2134/5
9545	A b k o m m e n wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1959	2134/6
9546	Tarifvertrag über die Vergütung für die Mitglieder des Symphonieorchesters der Stadt Duisburg vom 26. 2. 1959 . . . . .	1. 4. 1958	2556/11
9547	Tarifvertrag vom 12. 3. 1959 zur Änderung der Vergütungssätze im § 3 des Tarifvertrages für das Kneipp-Kurhaus in Münstereifel vom 18. 10. 1957 . . . . .	1. 4. 1958	3094/1
9548	Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der im Lochkarten wesen bei Bund, Ländern und Gemeinden tätigen Angestellten vom 28. 2. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3260/18
9549	Tarifvertrag Nr. 1/59 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 6. 3. 1959 . . . . .	1. 10. 1958	3262/3
9550	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und Berlin) vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370
9551	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370/1
9552	Anschlußtarifvertrag mit der GÖD vom 19. 2. 1959 zum Manteltarif vertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und Berlin) vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9553	Anschlußtarifvertrag mit der GÖD vom 19. 2. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370/3
9554	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 2. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und Berlin) vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370/4
9555	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 2. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3370/5
9556	Tarifvertrag über eine besondere Vergütung für Angestellte im Strafvollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen bei Außenarbeitskommandos vom 2. 3. 1959 . . . . .	1. 8. 1958	3374
9557	Tarifvertrag Nr. 2/59 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen und sonstigen Leistungen für die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 1. 1959 . . .	1. 4. 1958	3380

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, III, XII, XIV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1959 S. 889/90.

### Berichtigung

Betrifft: Ausbildung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst.  
— RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 3. 1959 — II B 1 — 132/59 (MBl. NW. S. 600).

In o.a. RdErl. muß es in der 4. Zeile unter 2. richtig heißen: „ . . . Dienst v. 1. 4. 1957 . . . ”.

— MBl. NW. 1959 S. 895/96.

### Hinweis

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Dienstliche Beurteilungen . . . . .	73	ristische Strafzweck. OLG Köln vom 5. Dezember 1958 — 9 U 60/58 . . . . .	79
Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben . . . . .	74	2. BGB § 1910 II; GG Art. 104. — Die Bestellung eines Gebrechlichkeitspflegers gemäß § 1910 II BGB mit dem Ziel, einem Volljährigen in einer Heilanstalt unterzubringen und dadurch ein Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz entbehrlich zu machen, ist zulässig und versiebt nicht gegen Art. 104 GG. LG Bielefeld vom 2. Februar 1959 — 3a T 20/59	80
Geschäftliche Behandlung von Verweisungsbeschlüssen in Mahnverfahren . . . . .	76		
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten . . . . .	76		
Hinweise auf Rundverfügungen . . . . .	77		
Personalnachrichten . . . . .	77		
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	79		
Rechtsprechung . . . . .	79		
Zivilrecht			
1. BGB § 343. — Der Ausschuß der Rückforderung eines verlorenen Baukostenzuschusses ist nicht als eine Vertragsstrafe anzusehen. Die Hingabe eines verlorenen Baukostenzuschusses ist vielmehr eine Beteiligung des Mieters an den Baukosten; hier fehlt der für eine Vertragsstrafe charakte-			
		1. StVO § 1. — Angesichts eines eine nicht belebte Straße überquerenden Fußgängers darf der Kraftfahrer nur dann darauf vertrauen, daß dieser auf der Straßenmitte stehenbleiben werde, wenn der Fußgänger das Kraftfahrzeug erkennbar wahrgenommen hat. OLG Köln vom 28. November 1958 — Ss 239/58 . . . . .	81
		2. RBeratG § 1. — Als Mindestforderung für eine nicht bestandsmäßige Rechtsberatung durch einen Wirtschaftsberater gilt, daß sie mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht. Beschränkt sich der durchgeführte Auftrag auf Rechtsvertretung, so ist das Gesetz verletzt. OLG Köln vom 5. Dezember 1958 — Ss 345/58	82
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	83

— MBl. NW. 1959 S. 895/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)